

# ZH\_OBERGERICHT LH190001 vom 14. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LH190001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LH190001)

FR: ZH\_OBERGERICHT LH190001 du 14 mai 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT LH190001 del 14 maggio 2019

## Erwägungen

### E. 1

den Zugang zur unabhängigen Justiz zu öffnen

### E. 2

das ordentliche Verfahren wiederherzustellen

### E. 3

das rechtliche Gehör zu öffnen

### E. 4

Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung a) Mit der Beschwerde kann Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung geltend gemacht werden (vgl. Art. 319 lit. c ZPO). Darunter ist die Rechtsverweigerung in formeller Hinsicht zu verstehen, d.h. dass ein (anfechtbarer) Entscheid vom dazu berufenen Gericht nicht gefällt wird, obwohl er gefällt werden könnte (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 320 N 7 und Art. 319 N 17). b) Die Klägerin macht in ihrer Rechtsverzögerungseingabe im Wesentlichen geltend, der Zugang zum Schadenersatzverfahren gegen die haftenden Banken sei zu öffnen und die willkürliche Rechtsverweigerung durch Entzug der Zustellungen zu unterbinden (Urk. 3, Urk. 15/1). c) Die von der Klägerin angestregten Prozesse wurden allesamt rechtskräftig abgeschlossen, erstinstanzlich mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom

### E. 6

a) Für das Revisionsverfahren ist von einem Streitwert von rund Fr. 18 Mio. auszugehen (Urk. 4 S. 20). Die Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und § 12 GebV OG auf Fr. 3'000.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Revisionsverfahrens sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Die Klägerin hat für das Revisionsverfahren kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (Urk. 1-3, 14 und 15/1-2). Dadurch entsteht ihr allerdings kein Nachteil, denn der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO). Das Revisionsgesuch ist jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen gewesen wäre. d) Für das Revisionsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Klägerin zufolge ihres Unterliegens, der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.